



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

## Update Corona 17.04.2020 – Informationen für unsere Mandanten

<p><b>Sonderzahlungen 1.500 Euro</b></p>	<p>In der Corona-Krise werden Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt.</p> <p>Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.</p> <p>Aufgrund der Steuerbefreiung liegt auch eine Sozialversicherungsbefreiung vor (§ 1 Nr. 1 1 HS SVEV).</p> <p>Hierzu erging nunmehr auch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF, Schreiben v. 9.4.2020 - IV C 5 - S 2342/20/10009 :001):</p> <p><a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/9167ab74-34ef-41b7-976b-d7466c6864b5">https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/9167ab74-34ef-41b7-976b-d7466c6864b5</a></p>
--	--



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

**KfW-Schnellkredit  
2020 - für Unter-  
nehmen mit mehr  
als 10 Mitarbeitern**

Der KfW-Schnellkredit kann ab dem 15.04.2020 bei Ihrer Bank oder Sparkasse unter den folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

	Förderung	Keine Förderung
Was wird gefördert	Verwendung der Mittel für Anschaffungen wie Maschinen und Ausstattung (Investitionen) sowie für laufende Kosten wie Miete, Gehälter oder Warenlager (Betriebsmittel)	Nicht gefördert werden die Umschuldung oder Ablösung bestehender Kredite oder eine Nachfinanzierung, Anschlussfinanzierung oder Prolongation für ein abgeschlossenes Vorhaben
Wer erhält die Förderung	Selbstständige und Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind und im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 einen Gewinn erzielt haben - oder im kürzeren Zeitraum, wenn Sie noch nicht seit 2017 am Markt sind.	Das Förderprodukt kommt nicht in Frage: <ul style="list-style-type: none"><li>• für Unternehmen, die zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren, also vor Beginn der Corona-Krise.</li><li>• wenn Sie während der Kreditlaufzeit Gewinn oder Dividende ausschütten. Möglich sind aber marktübliche Ausschüttungen oder Entnahmen für Geschäftsinhaber (natürliche Personen).</li></ul>



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

## Konditionen:

- **Laufzeiten und Zinssätze**
  - Bis zu 10 Jahre Laufzeit – in dieser Zeit zahlen Sie Ihren Kredit zurück.
  - Auf Wunsch bis zu 2 tilgungsfreie Jahre zu Beginn – das senkt Ihre Belastung.
  - Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird spätestens mit Zusage der KfW festgelegt.
  
- **Kredithöhe und Auszahlung**
  - Maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern bis einschließlich 50 Mitarbeitern.
  - Maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit mehr 50 als Mitarbeitern.
  - Pro Unternehmensgruppe können maximal bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019 mitfinanziert werden.
  - Wenn Sie im Lauf der Zeit mehr Geld brauchen als ursprünglich beantragt, können Sie bis Ende 2020 weitere Anträge stellen – bis zu den genannten Kredithöchstbeträgen.
  - Die Auszahlung erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrags
  - Sie können den Kreditbetrag nur komplett in einer Summe abrufen.
  - Die Abruffrist beträgt 1 Monat nach Zusage.
  
- **Zugang zum Kredit**
  - Sie erhalten den KfW-Schnellkredit 2020 ohne Risikoprüfung.
  - Die KfW übernimmt 100 % des Kreditausfallrisikos von Ihrer Bank.
  - Als Kreditnehmer haften Sie zu 100 % für die Rückzahlung.
  - Sie brauchen nur wenige Unterlagen, mit denen Sie Ihre Zahlen nachweisen.



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

- **Rückzahlung**

- Während der tilgungsfreien Zeit zahlen Sie nur Zinsen - danach gleich hohe vierteljährliche Raten zuzüglich Zinsen auf den noch zu tilgenden Kreditbetrag.
- Eine vorzeitige Rückzahlung ist möglich - ohne Vorfälligkeitsentschädigung.
- Die Rückzahlung erfolgt über Ihre Bank.

- **Sicherheiten**

Sie müssen keine Sicherheiten stellen wie sonst bei Krediten üblich. Ihre Bank holt nur eine aktuelle Schufa-Auskunft ein.

Weitere Fragen hierzu beantwortet die KfW auf ihrer Homepage:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

Die Pressemitteilung des Bundes finden Sie hier:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/5cafaa43-4dfb-4ca8-9b69-8b99a5b88d85>



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

## Maßnahmen der Bundesregierung laut Telefonkonferenz am 15.04.2020

Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020

Die Ergebnisse der Telefonkonferenz sind unter folgendem Dokument zusammengefasst:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1744226/bcf47533c99dc84216eded8772e803d4/2020-04-15-beschluss-bund-laender-data.pdf?download=1>

In der Anlage 1 befindet sich eine Grobübersicht über fortbestehende Maßnahmen aus früheren Beschlüssen.

Für die Ladenöffnung gilt Folgendes:

- Großveranstaltungen bleiben mindestens bis zum 31. August 2020 untersagt.
- Folgende Geschäfte können zusätzlich unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen wieder öffnen:
  - alle Geschäfte bis zu 800 qm Verkaufsfläche
  - sowie unabhängig von der Verkaufsfläche Kfz-Händler, Fahrradhändler, Buchhandlungen.
- Unter den Dienstleistungsbetrieben, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, sollen sich zunächst Friseurbetriebe darauf vorbereiten, unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie unter Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung den Betrieb ab dem 4. Mai wiederaufzunehmen.



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Auch in der Pandemie wird Industrie und Mittelstand sicheres Arbeiten möglichst umfassend ermöglicht. Ausgenommen bleiben wirtschaftliche Aktivitäten mit erheblichen Publikumsverkehr. Die Arbeitgeber haben eine besondere Verantwortung für ihre Mitarbeiter, um sie vor Infektionen zu schützen.</li></ul>
<b>Strafrechtliche Konsequenzen bei Falschangaben in den Soforthilfe-Anträgen</b>	<p>Die Soforthilfen sind ausschließlich für Unternehmen gedacht, die infolge der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage geraten sind oder bei denen Liquiditätsengpässe/Umsatzeinbrüche/Honorarausfälle vorhanden sind. Unternehmen, die sich schon vor dem 31.12.2019 in Schwierigkeiten befunden haben, sind von der Förderung ausgenommen.</p> <p>Mit der Unterzeichnung dieses Antragsformulars bestätigen Sie die Richtigkeit der Sachverhalte. Werden in dem Antrag falsche Angaben gemacht, so wird der Zuschuss zwar unter Umständen ausbezahlt. Gleichzeitig kommt für Sie bereits im Zeitpunkt der Antragstellung jedoch eine Strafbarkeit in Betracht, und zwar wegen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Betrugs (Subventionsbetrugs) § 264 StGB und</li><li>• Falscher Versicherung an Eides statt (§ 156 StGB).</li></ul> <p><a href="https://www.iww.de/astw/sonstige-steuern/vorsicht-bei-der-beratung-falsche-angaben-bei-der-beantragung-von-soforthilfe-corona-es-drohen-strafrechtliche-konsequenzen-f128487">https://www.iww.de/astw/sonstige-steuern/vorsicht-bei-der-beratung-falsche-angaben-bei-der-beantragung-von-soforthilfe-corona-es-drohen-strafrechtliche-konsequenzen-f128487</a></p>



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene, BMF-Schreiben vom 9. April 2020

## Spenden - Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von einem amtlich anerkannten inländischen Verband der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen für die Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis.

Wenn Sie diese Spenden in Ihrer Steuererklärung geltend machen wollen, genügt in diesen Fällen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z. B. der Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking).

## Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften (Vereine, Stiftungen und gGmbHs) zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert. Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke - wie insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens oder die Förderung mildtätiger Zwecke - verfolgt (z. B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene auf und kann sie die Spenden nicht zu Zwecken verwenden, die sie nach ihrer Satzung fördert, gilt Folgendes:



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke verfolgt oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet.

Unterstützungsleistungen außerhalb der Verwirklichung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, z.B. an von der Corona-Krise besonders betroffene Unternehmen, Selbständige oder an entsprechende Hilfsfonds der Kommunen sind insoweit nicht begünstigt.

Es reicht aber auch aus, wenn die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die z.B. mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden, die sie für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

## Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von





# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

der Corona-Krise Betroffene einsetzt. Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.

Einkaufsdienste oder vergleichbare Dienste für von der Corona-Krise Betroffene sind für die Steuerbegünstigung der Körperschaft unschädlich. Die Erstattung von Kosten für die Einkaufs- oder Botedienste an die Mitglieder der Körperschaft ist ebenfalls unschädlich.

## Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

### 1. Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme

Die Aufwendungen sind zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Aufwendungen des sponsernden Steuerpflichtigen sind Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u. a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z. B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.

### 2. Zuwendungen an Geschäftspartner

Wendet der Steuerpflichtige seinen von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffenen Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen in an-



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

gemessenem Umfang unentgeltlich Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zu, sind die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG ist insoweit aus Billigkeitsgründen nicht anzuwenden.

### 3. Sonstige Zuwendungen

Erfüllt die Zuwendung unter diesen Gesichtspunkten nicht die Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug, so ist aus allgemeinen Billigkeitserwägungen die Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen (nicht hingegen Geld) des Steuerpflichtigen aus einem inländischen Betriebsvermögen an durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich geschädigte oder mit der Bewältigung der Corona-Krise befasste Unternehmen und Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) als Betriebsausgabe zu behandeln, die ohne Rücksicht auf § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG abgezogen werden darf.

### 4. Behandlung der Zuwendungen beim Empfänger

In den Fällen der Nummern 1 bis 3 sind die Zuwendungen beim Empfänger gemäß § 6 Absatz 4 EStG als Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

### Arbeitslohnspende

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG, bleiben diese



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

	<p>Lohnteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.</p> <p>Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, gelten diese Grundsätze sinngemäß. Da es sich auf Seiten der Gesellschaft gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden handelt, bleibt die Anwendung des § 10 Nummer 4 KStG davon unberührt.</p> <p>Weitere Erleichterungen für Vereine, Stiftungen und gGmbHs zur satzungsgemäßen Mittelverwendung sowie zur Zuordnung von Maßnahmen zum steuerbegünstigten Zweckbetrieb können dem BMF-Schreiben entnommen werden:</p> <p><a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/8798c23c-901e-424c-9cf5-38880d3802fd">https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/8798c23c-901e-424c-9cf5-38880d3802fd</a></p>
<b>Entschädigungsleistungen für Kinderbetreuung</b>	<p><b>Entschädigung bei Verdienstausschlag – Mit wie viel Geld dürfen Eltern rechnen?</b></p> <p>Die deutschlandweite Schließung von Kitas und Schulen stellt Eltern vor eine große Herausforderung. Aufgrund der mangelnden Betreuungsmöglichkeiten drohen einigen Elternteilen Verdienstausschläge. Hier will die Bundesregierung nun für Abhilfe sorgen.</p> <p>Der Staat zahlt eine Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens, maximal jedoch 2.016 Euro im Monat. Die Dauer ist dabei auf sechs Wochen begrenzt. Der Anspruch gilt nur, wenn die Eltern „keine anderweitig zumutbare Betreuung“ finden können. Zudem gilt diese Regelung nicht für Erwerbstätige, die Kurzarbeitergeld beziehen oder die „vorübergehend bezahlt fernbleiben“ können, beispielsweise durch den Abbau von Überstunden. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber,</p>



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Thüringen

der bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende des Jahres 2020.

## Entschädigungsleistungen für Arbeitnehmer\*innen und Selbständige infolge notwendiger Kinderbetreuung in Thüringen

Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1a) Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten Unternehmen und Selbstständige ohne krank zu sein für ihren Verdienstausfall infolge notwendiger Kinderbetreuung unter folgenden Voraussetzungen, wobei alle folgenden Bedingungen erfüllt sein müssen:

- Die Schule oder Kindertagesstätte, die das Kind des/der Mitarbeitenden oder des/der selbstständig Tätigen besucht, muss aufgrund behördlicher Anordnung zur Verhinderung der Verbreitung einer Infektionskrankheit geschlossen worden sein und
- das Kind darf das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (d.h. dass das Kind höchstens 11 Jahre alt ist) oder das Kind ist behindert und auf Hilfe angewiesen und
- das Kind muss in der Zeit der Schließung von dem/der Arbeitnehmer\*in bzw. dem/der selbstständig Tätigen selbst zu Hause betreut werden, weil
- eine anderweitige zumutbare Betreuung nicht sichergestellt werden konnte.

Antragsformulare für Thüringen sowie weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie hier:

<https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/infrastrukturfoerderung/corona/index.aspx>



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

<b>Hessen / Bayern</b>	<p>Für Hessen und Bayern gibt es noch keine verfügbaren Antragsformulare. Die Verlautbarungen der Bundesregierung gelten jedoch auch hier.</p> <p><a href="https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html">https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html</a></p>
<b>Arbeitsrechtliche Fragestellungen in der Corona-Krise</b>	<p>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat einen Frage-Antwort-Katalog zu wichtigen arbeitsrechtlichen Fragestellungen in Bezug auf das Coronavirus veröffentlicht.</p> <p>Hierin geht das BMAS u.a. darauf ein, ob Arbeitnehmer einen Anspruch auf Homeoffice haben oder ob der Arbeitgeber Überstunden anordnen darf, wenn viele Arbeitnehmer krankheitsbedingt ausfallen.</p> <p><a href="https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html">https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html</a></p>
<b>Bundesregierung sichert Warenverkehr ab</b>	<p>Die Bundesregierung spannt gemeinsam mit den Kreditversicherern einen Schutzschirm in Höhe von 30 Milliarden Euro auf, um Lieferantenkredite deutscher Unternehmen zu sichern und die Wirtschaft in schwierigen Zeiten zu stützen. Kreditversicherungen schützen Lieferanten vor Zahlungsausfällen, wenn ein Abnehmer im In- oder Ausland die Rechnung nicht bezahlen kann oder will.</p> <p>Der Bund übernimmt für das Jahr 2020 eine Garantie für Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer von bis zu 30 Milliarden Euro. Durch die damit verbundene Hebelwirkung wird die Absicherung eines Geschäftsvolumens in Höhe von rd. 400 Milliarden Euro erreicht. Die Kreditversicherer beteiligen sich substantiell und überlassen dem Bund 65 Prozent der Prämieinnahmen im Jahr</p>



# PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER  
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

	<p>2020. Zudem tragen sie Verluste bis zu einer Höhe von 500 Millionen Euro selbst und übernehmen die Ausfallrisiken, die über die Garantie des Bundes hinausgehen.</p>
--	---

Hier die Pressemitteilung des Bundes:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/6dd4886c-1e76-452f-bfcf-6e40fa3c2a0d>

Quellenangaben: <https://www.steuerberaterverband-hessen.de/home/>  
<https://www.hessen.de/>  
<https://www.arbeitsagentur.de/>  
<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>  
<https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020>  
[https://www.bmjv.de/DE/Startseite/Startseite\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Startseite/Startseite_node.html)  
[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kurzfakten-corona-soforthilfen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=12](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kurzfakten-corona-soforthilfen.pdf?__blob=publicationFile&v=12)  
[https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/faq\\_zum\\_thema\\_steuern\\_6\\_april\\_2020.pdf](https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/faq_zum_thema_steuern_6_april_2020.pdf)